

Stadt Sachsenheim

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplans „Süd I, 1. Änderung“,
Großsachsenheim**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 14.07.2016 den Bebauungsplan „Süd I, 1. Änderung“, Großsachsenheim nach § 10 bzw. § 13 Baugesetzbuch und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde mit dem Erlass des Landratsamtes Ludwigsburg am 11.10.2016 genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Maßgebend ist der Bebauungsplan des Büro KMB, Ludwigsburg vom 01.07.2016 mit Textteil und Begründung.

Die Unterlagen können beim Bürgermeisteramt Sachsenheim, Rathaus, Von-König-Straße 17, III. OG, Zimmer 304 (Bauverwaltung) während der Dienststunden Mo-Fr 08.00-12.00, Di 16.30-18.30 und Do 14.00-16.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1+2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sachsenheim, den 16.02.2017

Horst Fiedler, Bürgermeister